

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 11. Juni 1955

24. Stück

- 87.** Bundesgesetz: Übernahme von Ausfallhaftungen für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen.  
**88.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle.  
**89.** Bundesgesetz: Aufhebung der Weinverbrauchsabgabe.  
**90.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.  
**91.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern.  
**92.** Kundmachung: Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, betreffend das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß bei den Bundestheatern, durch den Verfassungsgerichtshof.  
**93.** Kundmachung: Beitritt Viet-Nams zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.  
**94.** Kundmachung: Beitritt Israels zum Haager Prozeßübereinkommen und Inkraftsetzung dieses Übereinkommens durch die Niederlande für das Gebiet der Niederländischen Antillen.

**87.** Bundesgesetz vom 28. April 1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Ausfallhaftung des Bundes für Kredite bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen Schilling, die zur Errichtung und zum Ausbau von Zollfreizonen in Österreich notwendig sind, ganz oder teilweise zu übernehmen.

(2) Die Ausfallhaftung bezieht sich auf den Zinsendienst und die Rückzahlung des Kredites.

§ 2. Die Bedingungen für die gemäß § 1 zu gewährenden Kredite, insbesondere der Zinsfuß, die Laufzeit und die Sicherstellungen, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

### Artikel II.

§ 1 Abs. 1 Z. 8 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) hat zu lauten:

„8. A u s l a n d:

Das Gebiet außerhalb der Grenzen Österreichs; Zollausschlüsse, die durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem ausländischen Zollgebiet angegliedert sind, gelten für den Bereich dieses Bundesgesetzes als Ausland;“

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich des Artikels II im Einvernehmen mit den nach ihrem Wirkungsbereich beteiligten Bundesministerien, betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

**88.** Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 126, wird wie folgt abgeändert:

Im § 2 sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. März 1956“ zu ersetzen.

### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1955 in Kraft.

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

**89.** Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, womit die Weinverbrauchsabgabe aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des Artikels II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, treten für steuerbare Vorgänge, die nach dem 31. Mai 1955 bewirkt werden, außer Kraft.

§ 2. Die Getränkeabgaben im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der gegenwärtigen Fassung, bilden für steuerbare Vorgänge, die nach dem 31. Mai 1955 bewirkt werden, kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz

## 90. Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Bezeichnung, Höhe und Anfall der Leistungen.

§ 1. (1) Die auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen erhalten die Bezeichnung Kleinrenten.

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrenten monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	190
2	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	200
3	„ „ „ 25.000 K „ 30.000 K	220
4	„ „ „ 30.000 K „ 40.000 K	240
5	„ „ „ 40.000 K „ 50.000 K	260
6	„ „ „ 50.000 K „ 60.000 K	280
7	„ „ „ 60.000 K „ 80.000 K	310
8	„ „ „ 80.000 K „ 100.000 K	340
9	„ „ „ 100.000 K	400

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Kleinrenten gebühren monatlich im voraus.

### Einkommensfreigrenze.

§ 2. (1) Die auf Grund der Kleinrentnergesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 193, festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich auf 650 S monatlich.

(2) Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen für die Bemessung der Kleinrente nicht als Einkommen zu werten.

### Sonderbestimmung für politisch Verfolgte.

§ 3. Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 9. Mai 1945 einer politischen Verfolgung — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — ausgesetzt waren und aus diesem Grund den ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet oder die österreichische

Bundesbürgerschaft aufgegeben haben, steht der Anspruch auf Kleinrente auf Antrag auch dann zu, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft inzwischen nicht wieder erlangt oder den ordentlichen Wohnsitz im Inland nicht neuerlich begründet haben, falls die übrigen Voraussetzungen für den Bezug der Kleinrente gegeben sind. Die Kleinrente gebührt von dem der Geltendmachung des Anspruches folgenden Monatsersten.

### Auslandsaufenthalt.

§ 4. (1) Nimmt ein nicht unter die Bestimmungen des § 3 fallender Empfänger einer Kleinrente Aufenthalt im Ausland, so ist der Bezug der Kleinrente mit dem der Ausreise folgenden Monatsende einzustellen. Nach Meldung seiner Rückkehr in das Inland hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die eingestellte Kleinrente für die Zeit des Auslandsaufenthaltes flüssigzumachen, wenn dieser nicht länger als sechs Monate gedauert hat.

(2) Hat der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert, so kann die Kleinrentnerkommission (§ 6) bei Vorliegen rücksichtswerter Gründe die Kleinrente für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zuerkennen.

### Erlöschen fälliger Ansprüche.

§ 5. Forderungen auf fällig gewordene Kleinrenten erlöschen in drei Jahren, wenn sie innerhalb dieser Frist vom Berechtigten nicht geltend gemacht werden. Die dreijährige Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Kleinrente ausgezahlt wurde, falls jedoch eine Kleinrente noch nicht ausgezahlt wurde, mit dem Tage, an dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruches zugestellt wurde.

### Kommission.

§ 6. Die im § 10 des Kleinrentnergesetzes genannte Kommission führt die Bezeichnung „Kleinrentnerkommission“.

### Aufwanddeckung.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

### Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1955, die übrigen Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab                      Körner                      Kamitz  
   Maisel

**91. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. April 1955 über die Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 78, betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1955, G 15/54, V 28/54-8, die Art. III und IV des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1934, BGBl. II Nr. 78, betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Raab

**92. Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. April 1955 über die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 26. Juni 1934, BGBl. II Nr. 116, betreffend das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß bei den Bundestheatern, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1955, G 15/54, V 28/54-8, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 26. Juni 1934, BGBl. II Nr. 116, betreffend das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß bei den Bundestheatern, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Drimmel

**93. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. April 1955, betreffend den Beitritt Viet-Nams zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.**

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika hat der Botschafter Viet-Nams der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 19. Oktober 1954 den Beitritt Viet-Nams zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) angezeigt.

Gemäß Art. 92 (b) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ist dieses Abkommen für Viet-Nam am 18. November 1954 in Kraft getreten.

Raab

**94. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. April 1955, betreffend den Beitritt Israels zum Haager Prozeßübereinkommen und die Inkraftsetzung dieses Übereinkommens durch die Niederlande für das Gebiet der Niederländischen Antillen.**

Das Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60/1909 (Haager Prozeßübereinkommen), ist

1. zwischen Österreich und dem Staate Israel im Sinne des Haager Protokolls vom 4. Juli 1924 am 16. Mai 1952 und

2. zwischen Österreich und dem Gebiet der Niederländischen Antillen im Sinne der Art. 26, Abs. 2 und 28 Abs. 3 dieses Übereinkommens am 15. Dezember 1954

wirksam geworden.

Raab



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.